



Kathrin Rösel MdB



Unter der Kuppel – Zusatzinformation

2. Dezember 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,

in dieser Woche hat der Bundestag einen wichtigen Schritt auf dem Weg hin zu mehr **Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen** genommen:

Bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt

Betroffene sollen künftig bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt bekommen. Gleichzeitig werden neue Grenzen gezogen, wenn es um Einkommen und Vermögen geht: Einkommensfreibeträge sollen sich erhöhen, Freibeträge steigen. Darüber hinaus werden die Bereiche Prävention und Assistenz deutlich gestärkt.

SGB IX wird zu Leistungsgesetz

Wichtig für die Rehabilitation ist vor allem, dass die Eingliederungshilfe jetzt aus dem "Fürsorgesystem" der Sozialhilfe herausgeführt und in das neu gefasste SGB IX integriert wird. Das SGB IX wird dadurch zu einem Leistungsgesetz aufgewertet. Damit sind entscheidende Verbesserungen für die heute knapp 700.000 Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, verbunden. Künftig können sie mehr von ihrem Einkommen und Vermögen zurücklegen. Ehepartner werden nicht mehr zur Finanzierung herangezogen. Damit wird das faktische Heiratsverbot für viele Menschen mit Behinderungen aufgehoben. Fachleistungen werden künftig klar von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt und finanziert. Das bedeutet nichts anderes, als einen kompletten Systemwechsel, da diese Leistungen bisher von der Wohnform abhängig waren und ein sehr großer Teil des Einkommens und Vermögens von dem Leistungsberechtigten selbst sowie von dessen (Ehe-) Partner eingesetzt werden musste.

Neue Einkommensgrenzen, mehr Netto vom Brutto

Mit dem Gesetz werden neue Grenzen bei Einkommen und Vermögen festgelegt. Der Einkommensfreibetrag etwa steigt um bis zu 260 Euro monatlich, der Vermögensfreibetrag steigt von 2.600 auf ca. 25.000 Euro. Auch werden Einkommen und Vermögen der Partner ab 2020 nicht mehr angerechnet. Und auch Werkstattmitarbeitern bleibt künftig mehr Netto vom Brutto, denn es wird nur noch ein geringer Teil des Arbeitsentgelts auf die Grundsicherung angerechnet.

Wege aus Werkstätten auf den ersten Arbeitsmarkt werden flexibler

Anbieter aus der Wirtschaft erhalten zudem die Möglichkeit, zusätzliche Angebote neben den betreuten Werkstätten zu eröffnen, sofern sie die dafür erforderliche Qualifikation mitbringen. Und wer, umgekehrt, aus einer Werkstatt auf den ersten Arbeitsmarkt wechseln möchte, wird künftig von dem neuen „Budget für Arbeit“ profitieren. Aus diesem Budget erhalten Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 Prozent des ortsüblichen Lohnes, wenn sie einen schwerbehinderten Arbeitnehmer einstellen. Wer wieder zurück in die Werkstatt möchte, verliert seine rentenrechtliche Absicherung nicht.

Arbeitsförderungsgeld wird angehoben

Besonders wichtig war es der Koalition auch, das Arbeitsförderungsgeld für die rund 300.000 Beschäftigten in Werkstätten auf künftig 52 Euro zu verdoppeln. Wichtig ist dabei unter anderem, dass der Vermögensfreibetrag für Menschen, die nicht erwerbsfähig sind und Leistungen der Grundsicherung beziehen, von derzeit 2.600 auf 5.000 Euro angehoben wird. Hiervon profitieren zum Beispiel Werkstattbeschäftigte und Bezieher der Blindenhilfe. Zudem werden die neuen Leistungen für Bildung auch für den Besuch weiterführender Schulen sowie für schulische berufliche Weiterbildung gelten.

Verbesserungen in Betrieben

In Betrieben selbst wird es auch Verbesserungen geben, so etwa bundesweite Standards für Behindertenparkplätze. Künftig dürfen nicht nur außergewöhnlich stark Gehbehinderte, deren Gesundheitsstörung orthopädische Ursachen hat, sondern auch Menschen beispielsweise mit Parkinson oder Krebs im fortgeschrittenen Stadium diese Plätze nutzen.

Selbstbestimmtes Wohnen als Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Zu der Vielzahl an Neuregelungen im Gesetz gehört auch die große Bedeutung von selbstbestimmtem Wohnen. Dieses selbstbestimmte Wohnen bedeutet Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es hat somit eine herausragende Bedeutung. Dazu wurden die Regelungen zur Beachtung der Besonderheiten jedes Einzelfalls deutlich geschärft. Jeder Betroffene soll im Rahmen der Angemessenheit und Zumutbarkeit selbst entscheiden können, wie oder mit wem er lebt.

Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nebeneinander gewährt

Es wird gesetzlich festgeschrieben, dass es keinen Vorrang der Pflege vor der Eingliederungshilfe geben wird. Somit werden Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe künftig nebeneinander gewährt.

Kritik wurde ernst genommen

Nach Vorlage des Entwurfs hatten viele Verbände von Menschen mit Behinderungen Kritik geäußert. Die Koalition hat darauf reagiert und in den vergangenen Wochen entscheidende Verbesserungen am Gesetz vorgenommen. Es wird nochmals klargestellt, dass der Zugang zur Eingliederungshilfe nicht eingeschränkt wird. Die jetzt geplante Regelung wird zunächst wissenschaftlich evaluiert und in einem zweiten Schritt modellhaft in allen Bundesländern erprobt. Auf der Grundlage der so gesicherten Daten wird dann eine neue Regelung zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Bis dahin bleibt es bei der heute geltenden Regelung.

Die geäußerten Sorgen von Verbänden haben nochmals verdeutlicht, dass der Umsetzungsbegleitung und Evaluierung eine entscheidende Rolle zukommen wird. Damit kann sichergestellt werden, dass die Verbesserungen des Gesetzes tatsächlich auch bei den betroffenen Menschen ankommen.



Kathrin Rösel MdB